

Kurzüberblick zur Durchführung der Zwischenprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte

- Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung -

Wann und wo findet die Zwischenprüfung statt?	Die Zwischenprüfung findet in der Mitte des zweiten Ausbildungs- jahres statt. Prüfungstag und -ort werden Ihnen über Ihren Ausbildungsträger rechtzeitig mitgeteilt.
Was ist der Zweck der Zwischenprüfung?	In der Mitte der Ausbildung soll Ihr Ausbildungsstand festgestellt werden. Die Zwischenprüfung dient Ihnen und Ihren Ausbilderinnen und Ausbildern dazu, eventuelle Wissenslücken aufzuzeigen, um diese in der verbleibenden Ausbildungszeit schließen zu können. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
Wie erfolgt die Anmeldung?	Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt dem Versicherungsträger den Prüfungstermin mit. Ihre Anmeldung zur Prüfung erfolgt gemäß der Prüfungsordnung schriftlich. Über Ihre Anmeldung sowie die Folgen einer Nichtteilnahme an der Zwischenprüfung (z.B. keine Zulassung zur Abschlussprüfung) werden Sie unterrichtet.
Was wird geprüft?	 Die betrieblichen Ausbildungsinhalte des ersten Ausbildungsjahres (Grundlage: Ausbildungsrahmenplan) sowie der Lehrstoff des ersten Berufsschuljahres (Grundlage: Rahmenlehrplan) Es ist jeweils eine Arbeit in den folgenden Fächern zu schreiben: Versicherung und Finanzierung (60 Min.) Leistungen (60 Min.) Wirtschafts- und Sozialkunde - WISO - (60 Min.) Aufgaben der Wirtschaft
Wer bewertet die Prüfungsarbeiten?	Für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, genauer aus je einer/einem Beauftragten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie einer Berufsschullehrkraft. Jede Prüfungsarbeit wird innerhalb von sechs Wochen nach der Prüfung von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Durch eine Kennziffernvergabe wird für eine möglichst neutrale Bewertung der Arbeiten gesorgt.

Nach welchem	Ihre Arbeiten werden nach dem folgenden Punktesystem bewertet:
System werden die	,
Arbeiten bewertet?	100 – 87,5 Punkte (entspricht sehr gut) unter 87,5 – 75 Punkte (entspricht gut)
	unter 87,5 – 75 Punkte (entspricht gut) unter 75 – 62,5 Punkte (entspricht befriedigend)
	unter 62,5 – 50 Punkte (entspricht ausreichend)
	unter 50 – 25 Punkte (entspricht mangelhaft)
	unter 25 – 0 Punkte (entspricht ungenügend)
	Es werden keine Schulnoten vergeben. Sie können bei der
	Zwischenprüfung auch nicht durchfallen.
Wie wird Ihnen das	Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt Ihnen der
Ergebnis der Zwischenprüfung	Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, die u.a. folgende Angaben enthält:
mitgeteilt?	die in den Prüfungsarbeiten erzielte durchschnittliche Punktzahl
	wesentliche fachliche Mängel (Aufgabenteile, in denen weniger als
	die Hälfte der Punkte erreicht wurden).
	Die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt
	keinen Verwaltungsakt dar, Sie können daher gegen die Mitteilung
	keinen Widerspruch einlegen.
Was geschieht mit	Die Prüfungsunterlagen werden Ihnen im nächsten Abschnitt des
Ihren	Vollzeitunterrichtes ausgehändigt.
Prüfungsunterlagen?	v suzertamement ausgemana.g.
Welche Prüfungs-	Zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Prüfung kann Menschen
erleichterungen können gewährt	mit Behinderung sowie aktuell beeinträchtigten Personen auf Antrag eine angemessene Erleichterung (Schreibzeitverlängerung bzw.
werden?	Pausenregelung) gewährt werden. Dem Antrag ist ein zeitnahes
	ärztliches Attest beizufügen. Aus diesem müssen sich Art und Umfang
(Nachteilsausgleich)	der Beeinträchtigung bzw. der Behinderung in Bezug auf die
	Anfertigung der Arbeiten ergeben.
Was ist noch wichtig?	Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind in den jeweiligen
	Aufgaben angegeben. Im Allgemeinen sind dies das eigene SGB
	ohne Kommentierungen und Rechtsprechungen und als
	Arbeitsmittel ein einfacher, nicht programmierbarer und
	netzunabhängiger Taschenrechner.
	Täuschungshandlungen werden gemäß der Prüfungsordnung
	geahndet. Über die Folgen, einen möglichen Punktabzug bis hin zu
	einer Nullwertung, entscheidet der Prüfungsausschuss.
	Bitte teilen Sie uns zeitnah jede Adressänderung mit.
	Ihre Arbeit versehen Sie mit einer Kennziffer, nicht mit Ihrem Namen.
	Bringen Sie Ihren Personal- oder Dienstausweis zur Prüfung mit.
Haben Sie weitere	Sie erreichen uns wie folgt:
Fragen oder	Bundesamt für Soziale Sicherung
Probleme?	Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz
	Friedrich-Ebert-Allee 38
	53113 Bonn
	OOTTO BOTTO
	im Internet: www.bundesamtsozialesicherung.de oder

Ihre Ausbildungsberaterin:

Natalie Bulat, 0228 619 - 1818, <u>natalie.bulat@bas.bund.de</u>